

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1780-597/90

Wien, am 8. Mai 1990
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Schnitt GEGESZENTWURF	
Zi.	46 - GE/90
Datum:	10. MAI 1990
Verteilt:	11. Mai 1990 <i>Doll</i>

Dr. Böhm

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen
des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz-NamRÄG); -
Stellungnahme

Zu dem vom Bundesminister für Justiz mit Schreiben vom 29. März 1990, GZ 4.408/21-I 1/90, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG), übermittle ich in Entsprechung des Ersuchens des Bundesministers für Justiz 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:

i.V.

K O B Z I N A

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Föll

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1780-597/90

Wien, am 8. Mai 1990
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen
des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG); -
Stellungnahme

Bezug: Schreiben des Bundesministers für Justiz
vom 29. März 1990, GZ 4.408/21-I 1/90

Der mit dem oben angeführten Schreiben zugeleitete Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderung des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG), gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Voranzustellen ist die Frage, welche rechtspolitischen Erwägungen überhaupt zu einer Änderung des Namensrechtes führen:

Die EB 10 zum Entwurf führen aus, daß seitens der Europäischen Gemeinschaften keine Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Namensrechtes bestehen. Von dieser Seite besteht also auch im Hinblick auf einen künftigen Beitritt Österreichs zu dieser Gemeinschaft kein Handlungsbedarf.

Es mag zutreffen, daß unter den von österreichischen Staatsbürgern geschlossenen Ausländerehen die meisten mit deutschen Staatsbürgern geschlossen werden. Dies sollte aber - auch im Hinblick auf die bekannten historischen Erfahrungen - kein Grund sein, unser Namensrecht an jenes der Bundesrepublik anzugleichen (so aber offenbar die EB 3f), zumal infolge des bevorstehenden Zusammenschlusses der BRD mit der DDR eine Änderung des deutschen Namensrechtes durchaus denkbar ist.

- 2 -

Die von den EB im Vorblatt beklagte "gewisse Bevorzugung des Mannes bzw. des Vaters" im geltenden Namensrecht (§ 93 Abs. 1 letzter Satz, § 139, Satz 2, letzter Halbsatz ABGB) würde nach der Novellierung nur durch eine ebenso ungerechtfertigte Bevorzugung des Namens der Frau bzw. der Mutter im § 139 Satz 2 ABGB in der Fassung des Entwurfes teilweise ersetzt.

Zu prüfen ist noch, was der Entschließungsantrag des Nationalrates vom 22. März 1988, mit Mehrheit beschlossen in der 54. Sitzung der 17. GP, bedeutet, das heißt, welche Schlußfolgerungen daraus für den Bundesminister für Justiz zu ziehen sind. Ein Blick in das Sitzungsprotokoll jenes Tages, insbesondere die Seiten 6304 bis 6310, ist diesbezüglich aufschlußreich.

Der angenommene Entschließungsantrag lautete:

"Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, zu prüfen, inwieweit die Bestimmung über die Führung von Familiennamen (§ 93 ABGB) geändert werden sollte, um zu ermöglichen, daß Ehepartner das Recht erhalten, ihren bisherigen Familiennamen dem gemeinsamen Familiennamen nicht nur nach-, sondern wahlweise auch voranzustellen und gegebenenfalls im Nationalrat eine diesbezügliche Regierungsvorlage einzubringen."

Da sich dieser mehrheitlich angenommene Entschließungsantrag vom schließlich abgelehnten Entschließungsantrag der Oppositionsparteien allein dadurch unterschied, daß letzterer Antrag den Bundesminister für Justiz ersuchte, dem Nationalrat unmittelbar eine solche Novelle vorzulegen, während der Mehrheitsantrag den Justizminister um Prüfung der Frage ersuchte, können - da es nicht um den Inhalt, sondern um den zeitlichen Ablauf einer allfälligen Änderung ging - weitgehend auch die Ausführungen der oppositionellen Abgeordneten Dr. Partik-Pablé und Blau-Meissner zur Erkenntnis der Bedeutung des Entschließungsantrages herangezogen werden. Es war der übereinstimmende Wunsch der beiden genannten (weiblichen) Abgeordneten, daß bei einer Eheschließung der bisherige Familienname der Frau derart weitergeführt werden könne, daß er dem gemeinsamen Ehenamen (des Mannes) vorangestellt werde. Von den weitergehenden Rechtsfolgen, wie sie der Entwurf im § 93 Abs. 2 ABGB vorsieht, war in (beiden)

- 3 -

Entschließungsanträgen nicht die Rede, geschweige denn wurde der Wunsch geäußert, daß, wie nunmehr § 93a Abs. 1 ABGB vorsieht, es Ehegatten mit einem einzigen, aber durchaus verschiedenen Familiennamen geben soll.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes kann der von den Antragstellern im Nationalrat (sowohl von der Mehrheit als auch von der Minderheit) angestrebte Zweck ohne weitere Schwierigkeiten dadurch verwirklicht werden, daß § 93 Abs. 2, Satz 1 ABGB nunmehr zu lauten habe:

"Derjenige Ehegatte, der nach Abs. 1 den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, hat hiebei das höchstpersönliche Recht, seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches voran- oder nachzustellen."

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß es - außerhalb des amtlichen Verkehrs! - nach § 43 ABGB (siehe hiezu Aicher in Rummel², Rz 2ff) selbstverständlich jeder Frau freisteht, ohne Verletzung der Rechte Dritter einen Künstler- oder Wissenschaftler-Namen **a l l e i n** zu gebrauchen, obwohl er bloß ihr Mädchenname ist (vgl. z.B. Paula Wessely). Im übrigen wird auch schon bisher, außerhalb des amtlichen Verkehrs, die Voransetzung des Mädchennamens praktiziert und toleriert (z.B. Meissner-Blau; Bajons-Grimm).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 93 Abs. 1, letzter Satz hält die vom Vorblatt des Entwurfes perhorreszierte Prävalenz des Mannesnamens durchaus aufrecht - es stellt sich die Frage, ob § 139, Satz 3 ABGB gleichsam ein Ausgleich dafür sein soll.

§ 93a Abs. 1: Sowohl nach geltendem (Pichler in Rummel², Rz 2, 3 zu § 93) als auch nach dem Recht des Entwurfes (§ 93 Abs. 1 Satz 2, so auch EB 12: "So wie bisher sollen die Verlobten vor oder bei der Eheschließung Erklärungen über die Namensführung abgeben") können die Verlobten den Mannesnamen als Familiennamen bestimmen. Damit würde § 93a Abs. 1 - Erklärung, den Frauennamen allein weiterzuführen - unanwendbar. Hingegen griffe § 93 Abs. 2 in beiden Fällen des § 93 Abs. 1, also sowohl nach Satz 2 als auch nach Satz 3, Platz. Es

- 4 -

stellt sich die Frage, ob dies beabsichtigt ist. Die EB 6 stellen es so dar, als ob bei jeder Fallgestaltung das Recht bestünde, einen divergierenden Familiennamen zu führen. Dies stimmt aber mit § 93a Abs. 1 nicht überein.

Zu § 93 Abs. 2, Satz 2: Es ist fraglich, wie diese Verpflichtung durchgesetzt wird. Ein Verwaltungsstraftatbestand ist nicht bekannt: Schadenersatz begründen wohl nur einerseits betrügerische Namensverwendung, andererseits vorsätzliche Verstöße gegen § 43 ABGB. Beide Fällen setzen aber einen verletzten Kläger voraus (Aicher a.a.O., Rz 4, 21-23).

Insgesamt kann der Meinung Ausdruck gegeben werden, daß der Entwurf nur zur Verkomplizierung des Namensrechtes beitrüge. Die - laut den EB 3 sehr seltene - Bestimmung des Frauennamens zum Familiennamen wird dem Vernehmen nach vornehmlich von vorbestraften Männern verwendet in der Absicht, sich ihres "schlechten" Familiennamens zu entledigen. Dieses Beispiel zeigt, daß detaillierte und komplizierte Regelungen des Namensrechtes nur zur Undurchsichtigkeit nicht nur dieses Rechtes, sondern auch der Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnisse führen.

Es sollte daher, abgesehen von der oben angeregten Änderung des § 93 Abs. 2 ABGB geltender Fassung, beim bisherigen Namensrecht verbleiben.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministers für Justiz werden unter einem 25 Ausfertigungen der hg. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

i.V.:

K O B Z I N A

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

